

Vorlagen-Nr.: BV/0545/2011-2016	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 21.02.14
Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt	Ansprechpartner/in: Herr Hagestedt

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	Status:
-----------------	---------------	----------------

Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Verkehr	05.03.2014	Ö
--	------------	---

Verwaltungsausschuss	18.03.2014	N
----------------------	------------	---

Unterschriften:

Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister

Beratungsgegenstand:

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 der Stadt Jever in Verbindung mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Gewerbegebiet Am Hillernsen Hamm/B 210 neu";
hier: Vorstellung der Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanänderung**

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 die Aufstellungsbeschlüsse für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 der Stadt Jever und für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Am Hillernsen Hamm/B 210 neu“ gefasst.

Mittlerweile ist das Planungsbüro Planteam WMW GmbH & Co. KG mit den dafür erforderlichen Planungen beauftragt worden. Dieses Planungsbüro hat die Vorentwürfe für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 erarbeitet und wird diese im Rahmen der Sitzung des Planungsausschusses vorstellen.

Soweit diese Vorentwürfe die Zustimmung der zuständigen Gremien finden, kann die Verwaltung mit diesen Unterlagen die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung durchführen.

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegten Vorentwürfe der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 der Stadt Jever und der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Am Hillernsen Hamm/B 210 neu“ werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit diesen Vorentwürfen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren nach § 4 a Abs. 1 BauGB durchzuführen.